

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1962

Nummer 5

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2121	9. 1. 1962	Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	41
7104	3. 1. 1962	Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	49
7842	2. 1. 1962	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	49
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nord- rhein-Westfalen — Jahrgang 1961 —	49

2121

Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

Vom 9. Januar 1962

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind die in Anlage I aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sowie die diese Stoffe enthaltenden sonstigen Zubereitungen, soweit sie zur Bekämpfung (Vertilgung und Abwehr) von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen bestimmt sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in abgabefertigen Packungen (Gifffertigwaren), sofern die Abgabebehältnisse dem § 3 und der Inhalt dem § 4 entsprechen. Für den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sowie für den Großhandel gelten die Vorschriften über den Handel mit Giften.

(2) Auf Zubereitungen, die in Anlage I von Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen sind, finden auch die Vorschriften über den Handel mit Giften keine Anwendung.

§ 3

Abgabebehältnisse

(1) Die Abgabebehältnisse müssen gut geschlossen und genügend fest und dicht sein, so daß ein Verschütten oder

Verstäuben auch bei Stoß, Druck oder sonstiger stärkerer Inanspruchnahme ausgeschlossen ist. Ihre Beschriftung muß aufweisen:

- den Namen des Mittels und den des Herstellers,
- bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift“,
- bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilung 3 der Anlage I das Wort „Vorsicht“,
- die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist.

(2) Die Abgabebehältnisse müssen ferner eine eingehende Gebrauchsanweisung sowie eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren enthalten. Gebrauchsanweisung und Belehrung können den Abgabebehältnissen aufgedruckt sein.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Buchst. a bis d müssen auf der Vorderseite der Abgabebehältnisse an auffällender Stelle angebracht sein, und zwar

- für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilung 1 der Anlage I in weißer Schrift auf schwarzem Grunde,
- für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I in roter Schrift auf weißem Grunde.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(4) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse desselben Herstellers verwendet werden.

(5) Das Wort „Gift“ und das Totenkopfzeichen oder das Wort „Vorsicht“ müssen sich auch auf dem Verschluß oder auf der Oberseite (Deckel usw.) und an einer dritten auffällenden Stelle des Abgabebehältnisses befinden und dürfen von Fabrikmarken weder unmittelbar begleitet noch umgeben sein.

(6) Die Worte „Gift“ und „Vorsicht“ müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels und das Totenkopfzeichen die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift“ und „Vorsicht“ ist 5 mm, für das Totenkopfzeichen 10 mm.

(7) Bilder und sonstige Darstellungen, ausgenommen Fabrikmarken und Zeichen für die amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel — Ährenschlange —, dürfen auf den Abgabebehältnissen nicht angebracht sein.

(8) Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffälliger Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist.

§ 4

Warnstoffe

(1) Folgende giftige Pflanzenschutzmittel müssen, sofern sie nicht von Natur eine ausgesprochen dunkle Eigenfarbe besitzen, deutlich gefärbt sein, und zwar:

- arsenhaltige Pflanzenschutzmittel . . grün,
- quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel blau oder rot,
- fluorhaltige Pflanzenschutzmittel . . . blau oder violett.

(2) Beim Zusammenbringen mit Wasser müssen die in Absatz 1 genannten Pflanzenschutzmittel je nach dem in ihnen enthaltenen Gift das Wasser deutlich grün, blau, rot oder violett anfärben. Dies gilt nicht für Giftpasten und andere Zubereitungen, die Fett oder sonstige wasserabstoßende Stoffe enthalten.

(3) Saatbeizmittel müssen einen Farbstoff, ausgenommen weiß, enthalten, der das gebeizte Getreide kennzeichnet.

(4) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen müssen dauerhaft blau oder rot gefärbt sein. Giftgetreide jeder Art muß dauerhaft dunkelrot gefärbt sein.

(5) Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 oder 2 der Anlage I müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen; ausgenommen hiervon sind Pflanzenschutzmittel, deren Verwendungszweck dies wie bei Fraßgiften oder Ködermitteln ausschließt.

§ 5

Abgabestellen

(1) Apotheken und zum allgemeinen Handel mit Giften berechnete Drogengeschäfte dürfen giftige Pflanzenschutzmittel ohne besondere Erlaubnis abgeben.

(2) Pflanzenschutz- und Düngemittelhandlungen, Samenhandlungen, Gartenbaubetriebe und deren Zweigstellen, Siedler- und Kleingärtnerverbände und deren Untergruppen, landwirtschaftliche Genossenschaften und deren Zweigstellen sowie sonstige Abgabestellen dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nur abgeben, wenn deren Geschäftsinhaber oder Leiter eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erhalten haben.

(3) Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen erteilt werden, die den Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Ablegung einer Prüfung bei der Kreisordnungsbehörde (Gesundheitsamt) erbracht haben.

Die Prüfung hat sich auf allgemeine Kenntnisse über giftige Pflanzenschutzmittel, insbesondere über die darin enthaltenen Gifte und ihre wesentlichen Gifteigenschaften sowie auf die genaue Kenntnis der Vorschriften dieser Verordnung zu erstrecken.

(4) Wer vorwiegend mit Lebensmitteln oder Futtermitteln handelt, darf die Erlaubnis nur erhalten, wenn die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel von der Aufbewahrung und Abgabe von Lebensmitteln oder Futtermitteln räumlich getrennt ist.

§ 6

Aufbewahrung

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in einem von dichten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Giftraum) aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel, Futtermittel oder sonstige andere Waren außer Giften befinden.

Kleinere Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln können jedoch in einem dichten, gut verschließbaren Schrank, einer gut verschließbaren, festgefügt Kiste oder einem entsprechenden sonstigen Vorratsbehälter in einem Räume aufbewahrt werden, in dem sich keine unverpackten Lebensmittel oder unverpackten Futtermittel befinden.

(2) Der Giftraum oder der Raum, in dem sich der Vorratsbehälter befindet, muß durch künstliches Licht genügend zu beleuchten sein. Auf der Außenseite der Tür des Giftraumes muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein: „Giftraum; Unbefugten ist der Zutritt untersagt“. Der Vorratsbehälter ist außen mit der deutlich erkennbaren Aufschrift „Giftige Pflanzenschutzmittel“ zu versehen. Der Giftraum oder Vorratsbehälter darf nur dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten zugänglich sein und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

§ 7

Abgabebefugte Personen

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe gilt auch die Übergabe an die Post, die Bahn, einen Boten oder sonstigen Überbringer.

(2) Der Geschäftsinhaber oder der Leiter der Abgabestelle darf nur eine zuverlässige, hinreichend sachkundige und mindestens 18 Jahre alte Person mit der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln beauftragen. Er hat den Beauftragten in regelmäßigen Abständen über die bei der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln zu beobachtenden Vorschriften zu belehren.

§ 8

Abnehmer

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß der Abnehmer die giftigen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und in zuverlässiger Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

(2) Den Erlaubnisschein zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln nach Anlage II stellt die örtliche Ordnungsbehörde nach Prüfung der Sachlage aus. Der Erlaubnisschein wird, falls nichts anderes angegeben ist, 14 Tage nach der Ausstellung ungültig.

(3) Die Erlaubnisscheine sind, nach dem Ausstellungstag geordnet, zehn Jahre lang aufzubewahren.

(4) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

§ 9

Abgabebuch

Die Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I hat derjenige, der das Mittel aushändigt, selbst sofort in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes, nach Anlage III eingerichtetes Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel einzutragen, und zwar unmittelbar an die vorhergehende Eintragung anschließend. Das Abgabebuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 10

Ausnahmen

Die örtlichen Ordnungsbehörden können im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzamt der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 zulassen, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen zu treffen sind.

Anla.

Anlage

§ 11

Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 bis 9 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Bisher erteilte Erlaubnisse zur Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung weiter.

(2) Giftige Pflanzenschutzmittel, die den Vorschriften der außer Kraft getretenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (RGBl. I S. 249), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 15. August 1956 (BGBl. I S. 746), ent-

sprechen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Verkehr sind, dürfen bis zum 31. März 1962 aufgebraucht werden.

§ 13

Weitergeltende Vorschriften

Die besonderen Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 14

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dufhues

Anlage I

Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel

Abteilung 1

1. Arsenverbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen.
2. Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und dessen Verbindungen,
ausgenommen:
Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe, wenn
 - a) die Zubereitungen deutlich und dauerhaft gefärbt sind, beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an diesen Stoffen tragen und
 - b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermittel lagern!“
3. Endoxy-hexyhadrophthalate (z. B. Endothal),
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 5
4. Insektizide Ester der Carbaminsäuren (z. B. Isolan),
ausgenommen:
Ester und Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 4 und Abteilung 3 Nr. 6
5. Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, und zwar
 - a) Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin),
 - b) Oktachlor-tetrahydro-endomethylenphthalan (z. B. Telodrin)
 ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 5;
6. Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und Phosphorsäuren, und zwar:
 - a) Fluorophosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox), Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox), Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox);
 - b) Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiomethyl)-diäthylester (z. B. Phenkapton), Phosphorsäure-(äthylsulfoxy-äthyl)-dichlorvinyl-methylester (z. B. Nexion), Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP), Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethylester (z. B. Metasystox), Thiophosphorsäure-S-isopropyläthyl-sulfoxy-dimethylester (z. B. S 410),
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe a;
 - c) Dithiophosphorsäure-p-chlorphenylthiomethyl-diäthylester (z. B. Trithion), Thiophosphorsäure-äthylsulfoxyäthyl-dimethylester (z. B. R 2170),
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 6 Buchstabe b und Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe b;

d) die unter Buchstaben a bis c nicht genannten Ester und Amide (z. B. Äthyl- und Methylparathion, Gusathion, Phosdrin, Potasan),

ausgenommen:

- a) Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 6 Buchstabe c und Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe c,
- b) Ester und Amide der Abteilung 2 Nr. 6 Buchstabe a

7. Nikotin und seine Verbindungen,

ausgenommen:

Zubereitungen in fester Form mit nicht mehr als 4 Hundertteilen Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermittel) in abgabefertigen Packungen, wenn

- a) die Zubereitungen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen und
- b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltes Pflanzenschutzmittel!“

8. Organo-Zinnverbindungen,

ausgenommen:

Verbindungen der Abteilung 2 Nr. 8

9. Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen,

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 9

10. Quecksilberverbindungen

11. Tabakextrakt,

ausgenommen:

Tabakextrakt der Abteilung 3 Nr. 17

Abteilung 2

1. Alpha-Naphthylthionharnstoff

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 1

2. Fluorverbindungen, anorganische

3. Giftgetreide mit höchstens 0,5 Hundertteilen salpetersaurem Strychnin oder als Krampfgift wirkenden Pyrimidin-Derivaten

4. Insektizide Ester der Carbaminsäuren, und zwar:

- a) Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydroresorcin-ester (z. B. Dimetan),

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 6 Buchstabe a;

- b) N-Methylcarbaminsäure-naphthylester (z. B. Sevin),
ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 6 Buchstabe b;

- c) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 4 mit nicht mehr als 10 Hundertteilen der Ester

5. Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, und zwar:

- a) Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen), Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor), Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfit (z. B. Thiodan),

Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin),
Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin),

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 7 Buchstabe c;

- b) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 5 mit nicht mehr als 20 Hundertteilen der dort genannten Stoffe

6. Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und Phosphonsäuren, und zwar:

- a) Bis-(Dithiophosphorsäure-diäthyl)-methylester (z. B. Ethion),

Bis-(Dithiophosphorsäure-O, O-diäthyl)-dioxanylen-ester (z. B. Delnav),

Dithiophosphorsäure-dicarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion),

Phosphorsäure-chlorphenyl-thiomethyl-dichlorvinylester (z. B. Phenexion),

Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion),

Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon),

Thiophosphorsäure-(methyl-methylmercaptophenyl)-dimethylester (z. B. Mercaptophos),

Trichloroxyäthyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Trichlorphon),

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe d;

- b) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe c mit nicht mehr als 30 Hundertteilen der Ester,

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 8;

- c) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe d mit nicht mehr als 10 Hundertteilen der Ester und Amide,

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe c

7. Nitroverbindungen, organische und zwar:

- a) Nitroalkylphenole und ihre Verbindungen, die keine insektiziden Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide der Abteilung 1 Nr. 6 sind,

ausgenommen:

Nitroalkylphenole der Abteilung 3 Nr. 13 Buchstabe b;

- b) Dinitro-alkylphenyl-dimethyl-acrylat (z. B. Acrizid),
Dinitro-methyl-heptyl-phenylcrotonat (z. B. Karathane),

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 13 Buchstabe b

8. Organo-Zinnverbindungen, und zwar:

Triphenylzinnacetat,
Triphenylzinnhydroxyd,

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 14

9. Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen mit höchstens 7 Hundertteilen Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen.

Abteilung 3

1. Alpha-Naphthylthioharnstoff-Zubereitungen mit nicht mehr als 30 Hundertteilen Alpha-Naphthylthioharnstoff, wenn sie deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben

2. Bariumverbindungen

3. Chlorsäure und ihre Salze,

ausgenommen:

Zubereitungen zur Unkrautbekämpfung in abgabefertigen Packungen, die

a) die Angabe des Wirkstoffes,

b) eine Gebrauchsanweisung enthalten und

c) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt ausstreuen, nicht mit anderen Stoffen mischen!“

4. Cumarinverbindungen, die keine Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide der Abteilung 1 Nr. 6 sind, ausgenommen:

Zubereitungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil einer Cumarinverbindung in abgabefertigen Packungen, wenn

a) die Zubereitungen deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und

b) die Packungen die Angabe des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an einer Cumarinverbindung enthalten und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“

5. Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal) enthaltende Zubereitungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Stoffe.

6. Insektizide Ester der Carbaminsäuren, und zwar:

a) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 4 und Abteilung 2 Nr. 4 Buchstabe a mit nicht mehr als 5 Hundertteilen der Ester als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, wenn sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen;

b) Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 4 Buchstabe b mit nicht mehr als 60 Hundertteilen des Esters

7. Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, und zwar:

a) Chlorbenzolsulfosäure-p-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate),
Chlorphenyl-p-chlorbenzylsulfid (z. B. Chlorocide),
Hydroxy-bis-p-(chlorphenyl)-essigsäure-äthylester (z. B. Chlorbenzilat),
Tetrachlordiphenylsulfid (z. B. Aminert),
Tetrachlordiphenylsulfon (z. B. Tedion V 18),

ausgenommen:

Zubereitungen mit nicht mehr als 80 Hundertteilen dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, die

aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten,

bb) nicht Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen und

cc) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“;

- b) Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, die nicht in Abteilung 1 Nr. 5, Abteilung 2 Nr. 5 oder Abteilung 3 Nr. 7 Buchstabe a genannt sind, (z. B. Chlорbenzolphomologe, Chlordan, DDD, DDT, DFDT, Hexachlorcyclohexan, Kelthane, Methoxychlor, Perthane),
ausgenommen:
aa) Zubereitungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe
bb) Zubereitungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, wenn diese den Anforderungen des Buchstaben a, aa bis cc, entsprechen
cc) Paradichlorbenzol
- c) Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 5 Buchstabe a mit nicht mehr als 35 Hundertteilen der dort genannten Stoffe,
ausgenommen:
Zubereitungen mit nicht mehr als 3 Hundertteilen dieser Stoffe als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die
a) die Angabe des Wirkstoffes enthalten und
b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen:
„Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“
8. Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und Phosphonsäuren enthaltende Zubereitungen, und zwar:
a) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe b mit nicht mehr als 50 Hundertteilen der Ester;
b) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe c mit nicht mehr als 10 Hundertteilen der Ester;
c) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe d mit nicht mehr als 5 Hundertteilen der Ester und Amide als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen;
d) Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 6 Buchstabe a mit nicht mehr als 50 Hundertteilen der Ester,
ausgenommen:
Zubereitungen mit nicht mehr als 0,5 Hundertteilen dieser Ester in Sprühdosen, die
aa) die Angabe des Wirkstoffes,
bb) eine Gebrauchsanweisung enthalten und
cc) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen:
„Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“
9. Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren,
ausgenommen:
Lösungen von Zubereitungen (Kreselseifenlösungen usw.) mit nicht mehr als 1 Hundertteil Kresol
10. Meerzwiebel
11. Meerzwiebelglykoside
12. Metaldehyd,
ausgenommen:
Zubereitungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieses Stoffes in abgabefertigen Packungen, die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“
13. Nitroverbindungen, organische, und zwar:
a) Di-tert-butyl-p-nitrophenol;
b) Zubereitungen der Nitroalkylphenole der Abteilung 2 Nr. 7 Buchstabe a mit nicht mehr als 30 Hundertteilen dieser Stoffe
14. Organo-Zinnverbindungen enthaltende Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 8 mit nicht mehr als 25 Hundertteilen dieser Stoffe
15. Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigt und verdünnt,
ausgenommen:
a) Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen Phenol in abgabefertigen Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutz gegen Hautschäden gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen!“;
b) Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit nicht mehr als 3 Hundertteilen Phenol
16. Schwefelkohlenstoff
17. Tabakextrakt mit nicht mehr als 10 Hundertteilen Nikotin.

.....
(Name der ausstellenden Behörde)

Nr.

**Erlaubnisschein
zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln**

Herr, Frau, Frl., Firma*)
(Name, Stand oder Firmenbezeichnung)

.....
(Ort, Straße, Hausnummer)

beabsichtigt:

1.*)	
2.*)	
3.*)	
(Menge)	(Name des giftigen Pflanzenschutzmittels)

zu erwerben, um damit

1.*)	
2.*)	
3.*)	
(Zweck zu dem das Pflanzenschutzmittel benutzt werden soll, zur Bekämpfung welcher Pflanzenschädlinge oder welcher Pflanzenkrankheit)	

Hiergegen bestehen nach Prüfung keine Bedenken.

Dieser Schein wird 14 Tage nach der Ausstellung ungültig*).

Dieser Schein hat Gültigkeit bis*).

....., den 19.....

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Namensunterschrift, Stempel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Abgabebuch
für giftige Pflanzenschutzmittel
der Abteilungen 1 und 2

Tag der Abgabe	Name des Pflanzenschutz- mittels	Menge	Name des Empfängers	Wohnort (Wohnung)	Bemerkungen (z. B. Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer; Versand durch die Post, Bahn usw.)

7104

**Verordnung
über die zuständige Behörde nach dem Gesetz gegen
den unlauteren Wettbewerb**

Vom 3. Januar 1962

Auf Grund des § 29 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Januar 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 49.

7842

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung über Um-
lagen zur Förderung der Milchwirtschaft**

Vom 2. Januar 1962

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104), und auf Grund des § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 16. Dezember 1960 (GV. NW. S. 463) wird das Datum „31. Dezember 1961“ durch „31. Dezember 1962“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Januar 1962.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1962 S. 49.

**Hinweis für die Bezieher des
Gesetz- und Verordnungsblattes**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1961 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1961 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern unaufgefordert durch die Post zugestellt.

Einbanddecken für den Jahrgang 1961 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind ab sofort lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 4,— DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1962 S. 49.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.